

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Promotionen
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 (RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020) vom 23. Februar 2015 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich A

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<p>Ziel der Förderung ist die Ausschöpfung der individuellen Bildungspotenziale zur Steigerung der Innovationskraft im Freistaat Sachsen.</p> <p>Akademische Fachkräfte sollen durch die Qualifikation im Rahmen einer Promotion verbesserte Einstiegschancen in die sächsische Wissenschaft und Wirtschaft erlangen.</p> <p>Gefördert werden Gesamtvorhaben zur Qualifizierung akademischer Nachwuchskräfte durch Forschungsarbeit im Rahmen von Promotionen. Die einzelnen Promotionen werden als Arbeitspakete innerhalb des Gesamtvorhabens des Antragstellers verstanden.</p>
Gegenstand der Förderung:	<p>Gefördert werden folgende Promotionsformen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Industripromotionen, b. Landesinnovationspromotionen, c. Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, d. Kombinationen von a und c. e. Die aufgeführten Promotionsformen können auch im Zusammenwirken von Universitäten und Fachhochschulen als kooperatives Promotionsverfahren gemäß § 40 Abs. 4

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.</p>
<p>Zuwendungs- voraussetzungen:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Industriepromotionen</u> weisen ein gemeinsames Interesse der beteiligten Dritten mit Sitz im Freistaat Sachsen und sächsischer Hochschulen auf. Für die Förderung von Industriepromotionen ist eine Mitfinanzierung durch die beteiligten Dritten von mindestens 800,00 Euro pro relevanter Promotion und Monat erforderlich. Der Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den beteiligten Dritten und dem Antragsteller, die eine entsprechende Zusage der beteiligten Dritten enthält, ist mit der Antragstellung vorzulegen. 2. Bei <u>Landesinnovationspromotionen</u> wird zu Themen geforscht, die in besonderem Interesse des Freistaates Sachsen liegen und Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt erwarten lassen. Für die Förderung von Landesinnovationspromotionen ist mit der Antragstellung eine Begründung des Antragstellers zum besonderen Interesse des Freistaates Sachsen am Forschungsthema und zu den erwarteten Auswirkungen auf den sächsischen Arbeitsmarkt vorzulegen. 3. <u>Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere</u> dienen der Fortsetzung der Promotion nach familienbedingter Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit. Bei der Förderung von Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere werden als familienbedingt Unterbrechungen von mindestens neun Monaten zur Wahrnehmung der Elternzeit sowie zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger angesehen. 4. Bei <u>Promotionen, die eine Kombination aus Industriepromotion und Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere</u> sind, ist die Einhaltung der Förderbestimmungen jeweils beider Promotionsformen nachzuweisen. 5. Die Promovierenden haben den Förderzeitraum hauptsächlich für die Forschungsarbeit im Rahmen der Promotion zu nutzen. Nebentätigkeiten mit einem Zusatzeinkommen sind bis höchstens zehn Wochenstunden zulässig. 6. Die Promovierenden haben neben der Arbeit an der Promotion ihre individuellen Potentiale auszubauen. Hierfür

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>werden die Qualifizierungsbereiche Lehre, soziale Kompetenzen und Projektmanagement zur Auswahl gestellt. In mindestens zwei dieser Bereiche sind Leistungen zu erbringen. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll zwei Semesterwochenstunden nicht überschreiten.</p> <p>7. Ergebnisse von über diese Richtlinie geförderten Forschungsvorhaben müssen für Forschung und Lehre im Freistaat Sachsen öffentlich zugänglich sein.</p> <p>8. Die geförderten Vorhaben müssen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleisten.</p> <p>9. Natürliche Personen, die bereits eine anderweitige Promotionsförderung vor Antragstellung erhielten, können nur dann gefördert werden, wenn sie die Bedingungen für Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere erfüllen.</p>
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Zuwendungsempfänger sind Hochschulen nach § 1 Abs. 1 SächsHSFG.
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Natürliche Personen, die als akademische Nachwuchskräfte an einer sächsischen Hochschule (oder in Kooperation zwischen Hochschule und Fachhochschule) promovieren wollen
Von der Förderung ausgenommen:	Von der Förderung ausgeschlossen sind natürliche Personen, die bereits mindestens drei Jahre als Nachwuchswissenschaftler in einer mit ESF-Mitteln geförderten Nachwuchsforschergruppe vorbeschäftigt waren, sofern sie nicht als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft in dieser tätig waren.

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag in Form eines Gesamtvorhabens, das alle Promotionen, für die eine Förderung beantragt wird, nach wissenschaftlich-inhaltlichen Kriterien bewertet, einzureichen. Die Stichtage für die Einreichung der Projektvorschläge werden auf der Homepage der SAB bekannt gegeben. – Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 5 Seiten umfassen und ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. – Das SMWK ist Fachstelle. – Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens, werden die Antragsberechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert. – Im Auswahlverfahren werden gemäß Richtlinie Vorhaben, besonders gewürdigt, die:
-------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none">a. praxisorientierte Forschung betreiben,b. ökologisch nachhaltige Forschungsergebnisse erzielen,c. im MINT-Bereich angesiedelt sind,d. im MINT-Bereich von Frauenumgesetzt werden,e. den Umstieg auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourcenarme Gesellschaft unterstützen,f. die intensivere Nutzung von IuK-Technologien befördern,g. auf den demografischen Wandel reagieren oderh. charakteristische sächsische Besonderheiten aufgreifen wie die sächsische Geschichte oder Kultur. <p>– Weitere Vorhabens spezifische Anforderungen an die Projektbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Ziele des Vorhabens (25 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Ausgangssituation, Bedarf für die geplante Forschungsleistung• Besonderes politisches Interesse des Freistaates an der Förderung• regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung, Beschäftigungspolitische Ziele i. S. der Richtlinie, Auswirkungen auf sächsische Wirtschaft• konkrete Zielbeschreibung der Forschungsleistung, Richtlinienbezug• inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, Ausschluss vorrangiger nationaler Fördermöglichkeiten, Ausschluss Beihilfe• Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmer, Welche Fächergruppe ist betroffen?• Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich• Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten2. <u>Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)</u><ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Arbeitspakete• Beschreibung der Methoden• Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen• Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan, Darstellung der Umsetzung• Verantwortlichkeiten• Kooperationsstruktur, weitere relevante Akteure (z.B. Unternehmen oder Forschungseinrichtungen) die Projekt unterstützen, ggf. Mitfinanzierung von Dritten• Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals• Maßnahmen zur Qualitätssicherung
--	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (25 %)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung zu erwartender Ergebnisse und Neuwert, Dokumentation der Ergebnisse • Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit • Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis • Aussagen zur Fortführung ohne Förderung, Nachnutzung von Ergebnissen, Darstellung Nachhaltigkeit <p>4. <u>Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend) • Effektivität der Methoden der Zielerreichung • Anzahl der Teilnehmer / Projekte <p>Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den folgenden ESF-Grundsätzen erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Ressourcenschutz • Gleichstellung von Frauen und Männern • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt (Umwelt- und Ressourcenschutz bis zu 2 Zusatzpunkte (ZP), Gleichstellung von Frauen und Männern 1 ZP, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung 1 ZP).</p> <p>Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der folgenden Querschnittsaufgaben beinhalten (jeweils 1 ZP möglich):</p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale Innovation • transnationale Zusammenarbeit
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auszahlungen können entsprechend dem Projektfortschritt beantragt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Promotionsstipendien werden als Pauschale je Einsatzmonat (standardisierte Einheitskosten) ausgereicht. Die geleisteten Einsatzmonate im Vorhaben sind nachzuweisen. • Verwaltungskosten werden mittels Pauschalsatz als Pro-

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>zentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/ Kostenpositionen ausgereicht. Nach Nr. 6 NBest-SF sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF wird bestimmt, dass der Verwendungsnachweis zum Vorhabenende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. – Die Bewilligungsstelle ist zum Einbehalt einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird (i. d. R. 10% der Zuwendungssumme). – Die Bewilligungsstelle ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Förderung in Höhe einer Monatspauschale je Promovend zu kürzen, wenn von dem Promovierenden die in diesem Förderbaustein unter „Zuwendungsvoraussetzungen, Punkt 6“, angeführten Qualifizierungsleistungen nicht erbracht haben.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung						
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung						
Förderhöhe:	<p>Anwendbare Pauschalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Promotionspauschale (personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzmonat im Vorhaben) – Verwaltungskostenpauschale <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Fallgruppe 1 (1-2 Promotionen)</td> <td style="text-align: right;">10 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Fallgruppe 2 (3-5 Promotionen)</td> <td style="text-align: right;">5 %</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Fallgruppe 3 (6 und mehr Promotionen)</td> <td style="text-align: right;">4 %</td> </tr> </table> <p style="padding-left: 20px;">von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.)</p> <p>Leistungen an Promovenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Industriepromotionen und Promotionen, die eine Kombination aus Industriepromotion und Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere sind, werden mit 800,00 Euro pro Promotionsvorhaben und Monat gefördert. – Landesinnovationspromotionen und Vorhaben zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere werden mit 1.600,00 Euro pro Promotionsvorhaben und Monat gefördert. – Die einzelnen Promovierenden werden jeweils bis zur Ein- 	Fallgruppe 1 (1-2 Promotionen)	10 %	Fallgruppe 2 (3-5 Promotionen)	5 %	Fallgruppe 3 (6 und mehr Promotionen)	4 %
Fallgruppe 1 (1-2 Promotionen)	10 %						
Fallgruppe 2 (3-5 Promotionen)	5 %						
Fallgruppe 3 (6 und mehr Promotionen)	4 %						

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>reichung der Promotionsschrift bei der jeweils zuständigen Stelle, höchstens jedoch drei Jahre gefördert. Auf Antrag kann eine Verlängerung der Förderung um bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderfähig sind darüber hinaus die projektbezogenen Ausgaben und Kosten für die administrative Begleitung durch Verwaltungs- und technisches Personal in Form der Verwaltungskostenpauschale. Die Höhe bemisst sich an der Anzahl der Promotionen im Vorhaben. – Ausgaben und Kosten für die in diesem Förderbaustein unter „Zuwendungsvoraussetzungen, Punkt 6“, aufgeführten Qualifizierungsleistungen sind nicht förderfähig.
Erforderliche Mitfinanzierung:	<p>Industriepromotionen weisen ein gemeinsames Interesse der beteiligten Dritten mit Sitz im Freistaat Sachsen und sächsischer Hochschulen auf. Für die Förderung von Industriepromotionen ist eine Mitfinanzierung durch die beteiligten Dritten von mindestens 800,00 Euro pro relevanter Promotion und Monat erforderlich. Der Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung zwischen den beteiligten Dritten und dem Antragsteller, die eine entsprechende Zusage der beteiligten Dritten enthält, ist mit der Antragstellung vorzulegen.</p>
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	entfällt
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. – Die letzte Datenerhebung erfolgt 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit. – Durch den Zuwendungsempfänger ist in der Regel jeweils aller sechs Monate ab Projektdurchführungsbeginn ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Beteiligungen durch Kooperationspartner ist dieser ggf. mitzuzeichnen. Der Zwischenbericht hat den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu entsprechen.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
<p>Grundsätze / Querschnittsaufgaben:</p>	<p>Die Förderung ist demografieorientiert. Es gelten darüber hinaus die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz – Gleichstellung – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB.</p> <p>Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätzen entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung</p>